

a) wenn das Recht des erstgenannten Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Fahreignung als materielle Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Form einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung auf Anordnung der Behörde nachzuweisen ist (was bislang nicht geschehen ist)

und/oder

b) wenn nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch auf Erteilung des Rechts besteht, von der nach Ablauf der Sperrfrist erteilten EU-Fahrerlaubnis im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats Gebrauch zu machen, wenn die innerstaatlichen Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen?

2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass einem Mitgliedstaat für den Fall der Beantragung der Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat gegen Aushändigung des Führerscheins des anderen Mitgliedstaats (sog. „Umschreibung“) allein aufgrund der erfolgten Erteilung der EU-Fahrerlaubnis durch den anderen Mitgliedstaat eine weitere Prüfung der — nach seinem innerstaatlichem Recht als Erteilungsvoraussetzung vorgesehenen und im Einzelnen reglementierten — Eignung in Bezug auf Umstände, die bereits im Zeitpunkt der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis bestanden haben, verwehrt ist?

(<sup>1</sup>) ABl. L 237, S. 1.

**Rechtsmittel der L gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. März 2005 in der Rechtssache T-254/02, L gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 26. Mai 2005**

**(Rechtssache C-230/05 P)**

(2005/C 182/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

L hat am 26. Mai 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. März 2005 in der Rechtssache T-254/02, L gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte P. Legros und S. Rodrigues.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 2005 in der Rechtssache T 254/02 aufzuheben;

2. ihren erstinstanzlichen Aufhebungs- und Schadensersatzanträgen stattzugeben;

3. der Beklagten die Gesamtkosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das angefochtene Urteil habe

— gegen die Verteidigungsrechte und Interessen der Rechtsmittelführerin verstoßen, da das Gericht mehrere Verfahrensfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe und das Urteil an einem Begründungsmangel leide;

— das Gemeinschaftsrecht verletzt, indem es keinerlei Konsequenzen aus dem Verstoß der Beklagten gegen ihre aus dem allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung folgenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung der an ihr Personal gerichteten Post und mit der Bearbeitung der mit den Angelegenheiten ihres Personals innerhalb angemessener Frist gezogenen habe.

**Streichung der Rechtssache C-384/03 (<sup>1</sup>)**

(2005/C 182/59)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Mit Beschluss vom 28. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-384/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

**Streichung der Rechtssache C-440/03 (<sup>1</sup>)**

(2005/C 182/60)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 4. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-440/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 289 vom 29.11.2003.